

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft

Sitzung: Dienstag, 25.11.2025, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.10.2025
3. Mitteilungen
- 3.1. Vorstellung der Forschungsschwerpunkte des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung (HZI) in Braunschweig durch Herrn Prof. Dr. Penninger (mündliche Mitteilung)
- 3.2. Vorstellung aktueller Schwerpunkte des Kunstvereines Braunschweig e.V. (mündliche Mitteilung)
- 3.3. Partizipative Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Braunschweig 25-26938
- 3.4. Gewaltschutzkonzept der Städtischen Musikschule Braunschweig 25-26979
- 3.5. Einweihung des Kunstwerkes "Liberating the Monument" am Kolonialdenkmal 25-26973
4. Anträge
5. Errichtung Haus der Musik Braunschweig 25-26962
6. Anfragen

Braunschweig, den 24. November 2025

Betreff:

Partizipative Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat IV

41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

13.11.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien ist eine zentrale Maßnahme des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses (DS Nr. 22-18910, „Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP)“). Wie im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) vom 29. April 2025 berichtet, soll die Überarbeitung in einem partizipativen Prozess und extern moderiert erfolgen. Einbezogen werden sollen daher neben der städtischen Politik und anderen relevanten Förderakteuren auch die Braunschweiger Kulturszene sowie der Kulturrat Braunschweig.

Im Ergebnis einer Ausschreibung wurde Dr. Patrick S. Föhl vom *Netzwerk Kulturberatung* damit beauftragt, diesen komplexen Prozess zu moderieren. Föhl wird dabei auf seine langjährige Erfahrung in der Durchführung von Kulturentwicklungsprozessen und seine Kenntnisse aktueller kulturpolitischer Debatten im In- und Ausland zurückgreifen. Er hat u.a. die Landeshauptstadt Düsseldorf bei der Neuaufstellung ihrer Kulturförderung in einem partizipativen Verfahren begleitet und rund 40 Kulturentwicklungsplanungen im gesamten Bundesgebiet verantwortet. Darüber hinaus war und ist er auch für das Goethe-Institut tätig, etwa als Mitglied des Beirates „Bildung und Diskurse“, der „Cities Ahead Academy“ oder des „Cultural Transformation Lab Ukraine“. Zudem hatte Föhl bereits die Projektleitung des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) übernommen, ist also mit der Kulturlandschaft der Stadt bestens vertraut.

I. Aktuelle Fördersystematik:

Die aktuell gültigen Richtlinien wurden im Jahr 2008 beschlossen. Sie regeln, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen Vertreterinnen und Vertreter **der freien Braunschweiger Kulturszene** für ihre kulturelle Tätigkeit gefördert werden können. Sie umfassen die **Förderarten Projekt-, Konzeptions- und Kontinuitätsförderung**.

Im Rahmen der **Projekt- und Konzeptionsförderung** werden von der Stadt Braunschweig kulturelle Vorhaben in den Bereichen Darstellende Künste, Bildende Kunst, Literatur, Musik und Wissenschaft mit Zuschüssen gefördert. Auch Kulturprojekte, die diesen Sparten nicht eindeutig zuordenbar sind, können eine Unterstützung erhalten, wenn sie den in der Richtlinie definierten Förderzweck erfüllen. Im Kontext kultureller Schwerpunktsetzungen sind neben der Projektförderung zudem auch Kooperationen zwischen der Stadt und freien Trägern möglich.

Im Rahmen der **Kontinuitätsförderung** werden im Sinne einer institutionellen Förderung Zuwendungen zur teilweisen Deckung der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Im Jahr 2023 wurden darüber hinaus **zwei neue Infrastrukturförderprogramme** aufgelegt. Ausgangspunkt hierfür war, dass im KultEP von den Kulturschaffenden vielfach der Wunsch nach neuen Räumen geäußert worden. Ins Leben gerufen wurden vor diesem Hintergrund das **Atelierförderprogramm** und das **Tanzförderprogramm**. Mit diesen Programmen werden die Arbeitsbedingungen der Bildenden Künstlerinnen und Künstler und der

Vertreterinnen und Vertreter der freien, professionellen Braunschweiger Tanzszene verbessert.

II. Zielsetzung der Überarbeitung der städtischen Kulturförderung:

In den Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des KultEP spielt die Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien eine wichtige Rolle. Von der Verwaltung wurde ihre Neufassung als Kernmaßnahme identifiziert, da sie ein zentrales Instrument für die Umsetzung der Ergebnisse des KultEP sind. Mittlerweile über 17 Jahre alt, müssen die Richtlinien nun an die aktuellen Herausforderungen angepasst und ggf. neu aufgestellt werden. Ziel ist es, in Umsetzung der Ergebnisse des KultEP eine auf die Stadt Braunschweig zugeschnittenes Kulturförderstrategie auf den Weg zu bringen, die auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Transformationen reagiert, nicht zuletzt auch im Sinne der im KultEP entwickelten Leitlinie „Innovation, Exnovation und Resilienz - Transformatorische Kulturpolitik in den Mittelpunkt rücken“.

1. Berücksichtigung der Handlungsfelder des KultEP

Konkret bedeutet dies, die Handlungsfelder des KultEP in der strategischen Ausrichtung der zukünftigen Förderrichtlinien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Diese lauten, wie im Abschlussbericht nachzulesen: „Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft - Fundament und Ermöglichung einer resilienten Kulturentwicklung“, „Kulturelle Teilhabe, Vielfalt und Räume - Öffnung und neue Perspektiven“, „Kultur wieder sichtbar machen - Von Plattformen und Erzählungen“, „Ökologische Nachhaltigkeit im Braunschweiger Kulturbereich - Vordenken und anfangen“ sowie „Digitalisierung und Digitalität der Kultur - Denken und Handeln auf allen Ebenen“. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich im Abschlussbericht zum KultEP (<https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/index.php>)

2. Entwicklung neuer Kriterien, Instrumente und Verfahren

Um die Handlungsfelder des KultEP in der zukünftigen Kulturfördersystematik der Stadt Braunschweig abilden zu können, müssen im Prozess folgende Fragen erörtert werden: Nach welchen Kriterien, mit welchen Instrumenten und Verfahren kann die städtische Kulturförderung vor dem Hintergrund der Ergebnisse des KultEP zeitgemäß entwickelt und gestaltet werden? Das heißt: Kriterien, Instrumente und Verfahren müssen bearbeitet werden, um, wie im Abschlussbericht des KultEP empfohlen, eine auf aktuelle Transformationen reagierende Kulturförderung einzurichten. Es gilt, einen Konsens zu finden, was und wen die Stadt Braunschweig zukünftig fördern will und ob ggf. neue Förderschwerpunkte gesetzt werden müssten. Hierbei gilt es nicht zuletzt auch den Rahmen zu berücksichtigen, den die angespannte städtische Haushaltsslage vorgibt. Auch die aktuelle Abwicklungspraxis der Antragsstellung soll auf den Prüfstand gestellt werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung des Prozesses transparent gemacht werden sollen, soll ein Verfahren entwickelt werden, das für die Antragstellenden ebenso wie für die Antragsprüfenden möglichst einfach zu handhaben und auf die vorhandenen finanziellen wie personellen Ressourcen abgestimmt ist. Dies betrifft sowohl die Perspektive der Antragstellenden als auch die Prüfpraxis der Verwaltung, insbesondere im Kontext des Controllings der institutionell Geförderten.

3. Diskussion von Anregungen aus Analysen und Evaluationsberichten

Im Rahmen der Überarbeitung müssen auch die Empfehlungen diskutiert werden, die aus dem 2021 erschienenen Bericht „Analyse der Städtischen Kulturförderung (Untersuchungszeitraum 2012-2018)“ abgeleitet wurden, darunter „Ziele und Schwerpunkte der Kulturförderung transparenter darstellen“, „stärkere Einbindung externer (Kultur-)Expert*innen prüfen“ und „Kulturförderung von Einrichtungen und Akteur*innen in nicht städtischer Trägerschaft weiter verstärken“. Des Weiteren sollen die aus der Evaluation der Atelierförderung (DS Nr. 24-24668) und des Tanzförderprogramms (DS Nr. 24-24911) und aus Vergleichen mit der Förderpraxis anderer niedersächsischer Kommunen gewonnenen Erkenntnisse ebenso einfließen wie die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs 41 für Kultur und Wissenschaft, die sich aus Verwaltungssicht mit den Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken des aktuellen Braunschweiger Verfahrens befasst.

III. Geplante Vorgehensweise:

Um den bei der Durchführung des KultEP begonnenen Dialog mit den in Braunschweig Kulturtätigen fortzuführen, werden sowohl Mentimeter-Umfragen als auch Workshops durchgeführt.

1. Schritt: Die Mentimeter-Umfragen

Mit der ersten Mentimeter-Umfrage sollen aufbauend auf den Ergebnissen des KultEP Bedarfe ermittelt und der Frage nachgegangen werden: Was funktioniert gut, wo hakt es, was sind Zukunftsthemen? Weitere Umfragen werden sich im Sinne einer rollenden Planung an den Fragestellungen und Beobachtungen orientieren, die sich im Laufe des Prozesses ergeben.

Zielgruppe der Mentimeter-Umfragen sind die Personen, die das Braunschweiger Kulturleben gestalten. Vertreterinnen und Vertreter aus der freien Szene werden ebenso berücksichtigt wie Akteurinnen und Akteure von Kulturinstitutionen oder auch Stiftungen, die kulturelle Projekte fördern. Adressiert werden sie sowohl über den Verteiler, der im Laufe des KultEP entstanden ist, als auch über den Verteiler des Kulturrates Braunschweig. Zudem werden die kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprecher des Rates der Stadt Braunschweig eingeladen, an den Umfragen teilzunehmen. Die Kulturverwaltung (Dezernentin IV für Kultur und Wissenschaft, Leitung des Fachbereichs 41 Kultur und Wissenschaft, Abteilungsleitung 41.1, Abteilungsleitung 41.0 und Fördersachbearbeitung) wird ebenfalls einbezogen. Auf diese Weise können unterschiedliche Perspektiven in den Prozess eingespeist werden. Die Ergebnisse werden jeweils mit Hilfe der vom Programm generierten Schaubilder visualisiert und unter <https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/index.php> veröffentlicht.

2. Schritt: Drei Workshops zur Erarbeitung der Grundlagen der neuen Förderrichtlinien

Jeweils unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mentimeter-Umfragen sollen Workshops durchgeführt werden. Aktuell wird von drei Workshops mit jeweils rund 30 Teilnehmenden ausgegangen.

Fragestellungen und Arbeitsschwerpunkte der Workshops:

Im **ersten Workshop** sollen die Ziele einer zeitgemäßen Kulturförderung für die Stadt Braunschweig diskutiert werden. Hier soll der Frage nachgegangen werden: „Was soll die Kulturförderung in Braunschweig leisten? Erstens für Kunst und Kultur, zweitens für die Kulturtätigen und drittens insbesondere für die Stadt bzw. Gesellschaft?“

Der **zweite Workshop** versteht sich auf Basis der Ergebnisse des ersten Workshops (konsolidierte „Leitziele“) als Zukunftswerkstatt zu Förderkriterien, Verfahren und Instrumenten. Nach Möglichkeit wird auf Basis seiner Ergebnisse ein erster Grobentwurf erstellt, der im Vorfeld des dritten Workshops versandt werden wird. Der **dritte Workshop** dient der Konsolidierung und Prüfung. Die Zwischenergebnisse werden geprüft, offene Fragen geklärt und der Grobentwurf fixiert.

Teilnehmerkreis:

Als Teilnehmerkreis sind der Vorstand des Kulturrates Braunschweig, die kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Ratsfraktionen, die Kulturverwaltung sowie Expertinnen und Experten für spezifische Kunstsparten (u.a. Dachverband Freie Darstellende Künste (DFDK) Braunschweig e.V., Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) in Braunschweig, ggf. eine Interessenvertretung der freien Musikszene, Teilhabe-Projekte-Spezialistinnen und Spezialisten) vorgesehen. In die Workshops sollen jeweils Impulse aus anderen Städten und Good-Practice-Beispiele einfließen.

Termine der Workshops nach aktuellem Planungsstand:

1. Workshop: Donnerstag, 22. Januar 2026
2. Workshop: Mittwoch, 18. März 2026
3. Workshop: Montag, 8. Juni 2026

Für die Workshops wird jeweils eine Dauer von vier Stunden veranschlagt.

Optional: Onlinebefragung zu spezifischen Sachverhalten

Sollte sich im Laufe des Prozesses erweisen, dass zu spezifischen Sachverhalten über die Workshops und Mentimeter-Umfragen hinaus weitere, tiefergehende Rückkopplungen benötigt werden, soll hierzu ggf. seitens der Stadt eine anonymisierte Onlinebefragung durchgeführt werden.

3. Schritt: Strategieworkshop - Das Zusammenspiel mit anderen Fördermittelgebern

Im Kontext der Neukonzeption der Braunschweiger Förderrichtlinien soll zudem reflektiert werden, ob und inwiefern die spartenspezifischen Kulturfördersysteme auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene besser aufeinander abgestimmt werden könnten. Zu diesem Zweck soll ein Strategieworkshop stattfinden, an dem Vertreterinnen und Vertreter von Kulturförderprogrammen auf Bundesebene, des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, von niedersächsischen und braunschweigischen Kulturförderstiftungen und Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste teilnehmen sollen. Die in diesem Workshop gewonnenen Erkenntnisse und Impulse sollen in den neuen Braunschweiger Kulturförderrichtlinien ebenfalls Berücksichtigung finden.

4. Schritt:

Im Vorlauf der politischen Beschlussfassung ist die detaillierte Vorstellung der Entwurfsergebnisse vorgesehen, um einen möglichst breiten Konsens zu erzielen. Der ausgearbeitete Endentwurf wird zunächst der Vollversammlung des Kulturrates Braunschweig in einer gemeinsam mit dessen Vorstand organisierten Sitzung vorgestellt. Hieraus können ggf. weitere Impulse entstehen, die eingearbeitet werden.

Bevor die Vorlage zur politischen Beschlussfassung an die zuständigen Ratsgremien versandt wird, ist ein „Ergebnisvorstellungsworkshop“ für die AfKW-Mitglieder geplant. Hierbei soll sich an dem vergleichbaren Workshop zur Ergebnisvorstellung des KultEP vom 4. Mai 2022 orientiert werden.

IV. Grundmandat zur geplanten Überarbeitung

Sollte das von der Verwaltung und dem beauftragten *Netzwerk Kultureratung* im AfKW in seiner Sitzung am 25. November 2025 vorgestellte Vorgehen die grundsätzliche Zustimmung des Ausschusses finden, wird die Verwaltung für die kommende Gremienschiene mit AfKW am 20. Januar 2026 und Verwaltungsausschuss (VA) am 4. Februar 2026 eine Vorlage für einen entsprechenden Beschluss im Sinne eines Grundmandates vorlegen.

V. Transparenz

Der Prozess soll für alle Beteiligten transparent erfolgen. Bereits am 26. November 2025, 13:00 bis 14:30 Uhr, sollen die Kulturakteurinnen und -akteure aus Braunschweig im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Chatten und Vernetzen“ über die Herangehensweise informiert werden. Wie im Rahmen der Durchführung des KultEP werden die wesentlichen Schritte auf der Homepage www.braunschweig.de/kulturentwicklungsprozess dokumentiert.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:**Gewaltschutzkonzept der Städtischen Musikschule Braunschweig**

Organisationseinheit: Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	Datum: 24.11.2025
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	25.11.2025	Ö

Sachverhalt:

Die Städtische Musikschule Braunschweig legt ein Schutzkonzept vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt vor. Die Erstellung eines solchen Schutzkonzeptes ist jugendschutzberecht und ist mittlerweile Standard von Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen arbeiten. Überdies ist ein solches Konzept zunehmend bei Fördermittelgebern förderrelevant.

Mit diesem **Gewaltschutzkonzept**, das von Mitgliedern des Lehrkörpers, der Musikschulverwaltung, der Elternvertretung sowie der Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung erarbeitet wurde, wird gezeigt, wie an der Städtischen Musikschule Braunschweig Gewalt verhindert, erkannt und angemessen auf Vorfälle reagiert wird. Es soll helfen, dass sich alle - Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Mitarbeitende - sicher fühlen können.

Damit alle Menschen an der Städtischen Musikschule Braunschweig miteinander erfolgreich lernen und arbeiten können, werden im Schutzkonzept klare Regeln, gemeinsame Haltungen und Verfahrensweisen aufgestellt.

Insbesondere für die Beschäftigten an der Städtischen Musikschule Braunschweig bedeutet dies, dass sie sich jederzeit, ob im Unterricht oder in außerschulischen Begegnungen, ihrer Vorbild- und Vertrauensfunktion, aber auch ihrer Autoritäts- und Machtstellung bewusst sein müssen.

Mit dem Schutzkonzept setzt die Bildungseinrichtung Städtische Musikschule Braunschweig auf Vorbeugung und verweist auf bestehende Handlungsregeln bei Grenzverletzungen.

Für das Musikschulpersonal gelten neben dem vorliegenden Schutzkonzept auch die Gewaltschutzkonzepte sowie Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadt Braunschweig. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept wird als Dienstanweisung verpflichtend für die Mitarbeitenden der Städtischen Musikschule. Es ergänzt die bestehenden Dienstanweisungen explizit für den Bereich der Musikschule und richtet sich an alle Beteiligten, insbesondere an Lehrkräfte im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, aber auch an alle anderen Personen im Musikschulkontext stehenden Personen.

Das Konzept ist in drei Teile aufgebaut:

Der 1. Teil gibt mit der Überschrift „**Prävention**“ Hinweise und Vorgaben mittels einer Risikoanalyse, Handlungsgrundsätzen, Verhaltenskodex, zu den Themen Kommunikation, Nähe und Distanz, Wahrung der Intimsphäre, Umgang mit Übernachtungssituationen, Feedback-Kultur, Selbstreflexion, Unterrichtssetting, Diversität sowie zur Fürsorge und Transparenz.

Der 2. Teil mit der Überschrift „**Intervention**“ gibt Hinweise und macht Vorgaben zur Intervention und zum weiteren Verfahren bei Tatverdacht und sich erhärtenden Vorfällen. So werden beispielsweise weitere städtische Abteilungen hinzugezogen und Anlaufstellen benannt.

Der 3. Teil ist überschrieben mit „**Kontakte und Informationen; Rechtsgrundlagen**“. Hier sind gesetzliche Grundlagen sowie eine umfangreiche Darstellung der Anlaufstellen zusammengestellt.

Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte werden schriftlich über das fertiggestellte und auf der Webseite der Städtischen Musikschule Braunschweig veröffentlichte „Schutzkonzept Städtische Musikschule Braunschweig“ informiert.

Das Gewaltschutzkonzept soll in Abständen auf Aktualität überprüft und bei Bedarf ggf. angepasst werden. Es tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

Schutzkonzept Städtische Musikschule Braunschweig

**Schutzkonzept der Städtischen Musikschule Braunschweig -
Ein geschützter Ort für jede Person!**

Stand: 12.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Geltungsbereich.....	2
I. Prävention	3
Risikoanalyse	3
Handlungsgrundsätze für alle Mitarbeitenden der Städtischen Musikschule Braunschweig.....	4
Verhaltenskodex.....	4
Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit.....	5
Kommunikation	5
Nähe und Distanz.....	5
Wahrung der Intimsphäre	6
Umgang mit Übernachtungssituationen.....	6
Fürsorge und Transparenz	6
Sensibilisierung der Lehrkräfte in Bezug auf das Verhalten der Schüler*innen untereinander.....	7
Netzwerk und Feedback-Kultur	7
Selbstreflexion.....	7
Unterrichtssetting	8
Diversität	8
Ferner gilt folgender Verhaltenskodex des Musikschulpersonals.....	8
II. Intervention	8
III. Kontakte und Informationen; Rechtsgrundlagen	10
Ansprechpersonen innerhalb der Städtische Musikschule Braunschweig.....	10
Beratung und Hilfe bieten an	10
Ansprechpartnerinnen und -partner für Mitarbeitende in der Verwaltung	10
Erstellen einer Strafanzeige	10
Kontaktstellen außerhalb der Verwaltung	11
Telefonnummern:	11
Weitere Links zum Thema	11
Kinderrechte	12
Gesetzgebende Grundlagen	12

Einleitung und Geltungsbereich

Die Städtische Musikschule Braunschweig ist eine städtische Bildungseinrichtung. Organisatorisch ist die Musikschule Teil des Dezernats für Kultur und Wissenschaft, eine Abteilung des Fachbereichs Kultur und Wissenschaft.

Damit alle Menschen an unserer Musikschule gut miteinander leben, lernen und arbeiten können, braucht es klare Regeln, gemeinsame Haltungen und ein respektvolles Miteinander. Besonders wichtig ist dabei, dass alle vor Gewalt geschützt sind.

Doch Gewalt passiert trotzdem – oft unerwartet, heimlich und auf unterschiedliche Weise. Viele wissen dann nicht, was sie tun können oder an wen sie sich wenden sollen.

Mit diesem **Gewaltschutzkonzept**, das von Mitgliedern des Lehrkörpers, der Musikschulverwaltung, der Elternvertretung sowie der Musikschulleitung von August 2024 bis September 2025 erarbeitet wurde, zeigen wir gemeinsam, wie wir an unserer Musikschule Gewalt verhindern, erkennen und angemessen darauf reagieren wollen. Es soll helfen, dass sich alle – Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Mitarbeitende – sicher fühlen können.

Insbesondere für die Beschäftigten der Städtischen Musikschule Braunschweig bedeutet dies, dass sie sich jederzeit – ob im Unterricht oder in außerschulischen Begegnungen – ihrer Vorbild- und Vertrauensfunktion, aber auch ihrer Autoritäts- und Machtstellung bewusst sein müssen.

Deshalb muss immer achtsam gehandelt werden – im Unterricht und darüber hinaus.

Mit diesem Schutzkonzept setzt die Städtische Musikschule Braunschweig als Bildungseinrichtung auf Vorbeugung und verweist auf bestehende Handlungsregeln bei Grenzverletzungen. Für das Musikschulpersonal gelten unabhängig von dem nun vorliegenden Schutzkonzept die Gewaltschutzkonzepte sowie Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadt Braunschweig.

Das Konzept richtet sich an alle Beteiligte – insbesondere an Lehrkräfte im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, aber auch an alle anderen Personen im Musikschulkontext.

Formen von Gewalt

Das vorliegende Schutzkonzept behandelt drei Arten von Gewalt:

1. **Psychische Gewalt** – Sie verletzt die Seele, *schadet dem Selbstwert*, zum Beispiel durch Beleidigungen, Beschimpfung, Herabwürdigung, Drohungen, Ausgrenzung oder *ständiger Kontrolle*.
2. **Physische Gewalt** – Sie verletzt den Körper, etwa durch Handgreiflichkeiten, Schlägen oder Zerstörung von Dingen. *Sie kann zu Verletzungen führen und Angst erzeugen*.
3. **Sexualisierte Gewalt** – Sie überschreitet und missbraucht persönliche Grenzen an Körper und Sexualität durch Berührungen, Worte oder Handlungen, die gegen den Willen einer Person *durch Druck oder Zwang geschehen*.

Ziele des Konzepts

1. **Sicherheit schaffen** – Alle sollen sich sicher, geschützt und ernst genommen fühlen.
2. **Anzeichen erkennen** – Wir achten auf *Anzeichen und Veränderungen im Verhalten, die auf Gewalt hinweisen könnten, wie Angst, Rückzug, plötzliche Verhaltensänderungen*.

3. **Hilfe ermöglichen** – Betroffene bekommen Unterstützung und werden an die jeweiligen Fachstellen vermittelt.
4. **Verantwortlich handeln** – Alle Mitarbeitenden wissen, was zu tun ist und handeln *verantwortungsvoll, respektvoll und vertraulich*.

Unsere Grundsätze

- **Respekt** – Jede Person wird ernst genommen und ihre Grenzen werden geachtet.
- **Freiwilligkeit** – Hilfe erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Person, soweit diese möglich ist.
- **Vertraulichkeit** – Informationen und was gesagt wird, bleiben geschützt, außer bei akuter Gefahr.
- **Schnelles Handeln** – Verdachtsmomente oder Anzeichen von Gewalt werden ernst genommen und gemeldet.

Für wen ist das Konzept?

Dieses Schutzkonzept richtet sich an alle, die sich informieren oder Hilfe suchen wollen. Es zeigt, was im Ernstfall zu tun ist, wer hilft und wie Unterstützung konkret aussehen kann.

Das Ziel ist klar:

**An der Städtischen Musikschule Braunschweig soll Gewalt keinen Platz haben.
Gemeinsam wird ein sicherer Raum für alle geschaffen.**

I. Prävention

Bereits im Bewerbungsgespräch informiert die Schulleitung die sich vorstellenden Lehrkräfte und Mitarbeitenden über das vorliegende Schutzkonzept.

Im Einstellungsvorgang wird die neue Lehrkraft über den Verhaltenskodex und die vorhandenen Beschwerdewege informiert. Diese Informationen werden ihr schriftlich zur Verfügung gestellt sowie zur Unterschrift vorgelegt.

Den bereits an der Musikschule tätigen Lehrkräften wird das Schutzkonzept jährlich zur Unterschrift vorgelegt.

Alle Lehrkräfte der Städtischen Musikschule Braunschweig müssen vor Aufnahme ihrer Unterrichtstätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und dieses alle fünf Jahre erneuern. Dazu werden sie seitens der Personalverwaltung schriftlich aufgefordert.

Das Schutzkonzept ist nicht abschließend zu betrachten. Es wird bei erforderlichen Erkenntnissen fortgeschrieben, aktualisiert und situativ angepasst.

Dafür werden auch regelmäßig in Gruppen und Konferenzen Themen der Risikoanalyse diskutiert und ausgetauscht.

Risikoanalyse

Zur Prävention hilft ein Fragenkatalog als Grundlage der persönlichen Reflexion:

- Welche Situationen innerhalb unserer Lehrtätigkeit im gesamten Musikschulkontext könnten Anlass für eine Gefährdung sein und mit welchen Fragen müssen wir uns auseinandersetzen?
- Was gehört zu meiner Rolle als Lehrkraft? Ich habe nicht die Rolle: Freund*in, Elternteil, Therapeut*in oder Partner*in der Schüler*innen. Ich bin mir jedoch bewusst, dass ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schüler*innen habe, sei es Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r.

- Was bedeutet das konkret für die Nähe und für die Distanz zu den Schüler*innen und deren Eltern, Erziehungsberechtigten/ Fürsorgeberechtigten?
Pflege ich eine ausreichend professionelle Distanz zu ihnen?
- Welche Distanz und Nähe pflege ich zu anderen Menschen im Musikschulkontext?
- Häufig gibt es in unserem Beruf Nahtstellen beziehungsweise fließende Übergänge zwischen den verschiedenen Lebensbereichen. Wie trenne ich Beruf und Privatleben?
- Als Lehrkraft erwarte ich Respekt von den Schüler*innen sowie deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Verhalte auch ich mich respektvoll?
- Wie kann ich als Lehrkraft zu einem gesunden, respektvollen, offenen und sicheren Unterrichtsklima gegenüber Schüler*innen, Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie Kolleg*innen und der Verwaltung sowie Schulleitung beitragen?
- Welche Verhaltensweisen und/ oder Berührungen können als Grenzverletzung empfunden oder missverstanden werden? Welche grenzverletzenden Verhaltensweisen sind vielleicht nicht auf den ersten Blick sichtbar und bedürfen einer besonderen Sensibilität? Wo beginnt sexualisierte Gewalt?
- Wie viel Nähe und wie viel Verbindlichkeit ist pädagogisch förderlich und sinnvoll?
- Wie und wo setze ich als Lehrkraft die Grenzen, wenn Schüler*innen (egal ob Kind, jugendlich oder erwachsen) oder Dritte Körperkontakt bzw. über den Unterricht hinausgehenden, persönlichen Kontakt suchen?
- Reflektiere ich mein eigenes Verhalten in Bezug auf Nähe und Distanz zu den Schüler*innen sowie deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten oder Dritten ausreichend?
- In welchen Situationen sollte ich mich als Lehrkraft besonders achtsam verhalten?
- Wie verhalte ich mich, um meine Schüler*innen leistungsgerecht zu fördern, ohne ein Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen bzw. auszunutzen? (z. B. Einsatz im Ensemble: Wer darf wo mitspielen? Wer darf die 1. Stimme spielen? etc.)
- Was darf ich mit Schüler*innen und was mit Erziehungsberechtigten kommunizieren und welchen Weg wähle ich (persönliches Gespräch, Telefon, Brief, SMS, Signal, E-Mail)?
- Wie kommuniziere ich in sozialen Netzwerken/ Medien? Wie präsentiere ich mich dort? Wie viel Privates darf dort stattfinden (Posten von privaten Fotos, Berichte über private Aktivitäten etc.?). Siehe dazu *Handlungsgrundsätze/ Nähe und Distanz*.

Handlungsgrundsätze für alle Mitarbeitenden der Städtischen Musikschule Braunschweig

Im gemeinsamen pädagogischen und künstlerischen Schaffen entstehen oft persönliche und intensive Vertrauensverhältnisse sowie Beziehungen. Das Verhältnis von Lehrenden und Lernenden an einer Musikschule hat eine besondere Qualität: Gerade im Einzelunterricht und in Gruppen arbeiten Musikpädagog*innen und Schüler*innen sehr unmittelbar, nah und intensiv miteinander. Dabei spielen überaus persönliche Aspekte wie emotionaler Ausdruck, Ausstrahlung und Körperbezogenheit in Spiel- und Gesangstechnik, Selbstbewusstsein, das Auftreten und die Bühnenpräsenz sowie die verbale, non-verbale, schriftliche und digitale Kommunikation eine große Rolle. Nähe und Distanz unterliegen sehr individuellen Empfindungen. Aus diesem Grunde müssen wir auf Abhängigkeitsverhältnisse und Gefährdungsmöglichkeiten achten. Die im Verhaltenskodex formulierten Vereinbarungen sollen allen Seiten größtmögliche Sicherheit bieten.

Verhaltenskodex

Aus der Risikoanalyse ergibt sich folgender verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden an der Musikschule:

Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit

- Wir fördern die freie Meinungsäußerung, Mitsprache und Partizipation der Schüler*innen im Musikschulalltag. Als Lehrende ermöglichen wir die ehrliche und offene Rückmeldung zu den Methoden und Inhalten im Unterricht. Wir informieren die Schüler*innen sowie Erziehungs- und Sorgeberechtigten proaktiv über vertrauensvolle Ansprachemöglichkeiten.
- Wir sind uns bewusst, dass wir durch unsere Rolle als Lehrende sowie durch größere (musikalische) Lebenserfahrung und Fertigkeiten den Schüler*innen in einer Machtposition gegenüberstehen. In diesem Bewusstsein setzen wir uns durch unser Handeln dafür ein, dass Schüler*innen selbstbestimmt ihre persönlichen und musikalischen Fertigkeiten entwickeln und in der Entfaltung ihrer Potenziale bestärkt werden.
Wir wahren im Besonderen die Schutzrechte (s.u.) für Kinder und Jugendliche.

Kommunikation

- Ich achte auf einen ehrlichen und respektvollen Umgang miteinander. Empfundene Grenzüberschreitungen sind immer ansprechbar.
- Ich ermögliche eine kreative Mitgestaltung.
- Ich bin zugewandt und reagiere auf Befindlichkeiten sowie Sensibilitäten.
- Ich bin sensibilisiert, dass eine angemessene Kleidung ein Teil der respektvollen Kommunikation ist und spreche dieses bei Bedarf sachlich an.
- Ich verpflichte mich zum sensiblen Umgang mit Sprache, Gesten, Blicken und jeglicher Art von Kommunikation.
- Ich achte auf die Verwendung gewaltfreier Sprache: Ich-Botschaften, keine Herabwürdigungen, keine Bloßstellung, kein Ausüben von Druck und Zwängen („wenn nicht, dann...“ etc.)
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache und unpassende Anspielungen sowie entsprechende Ironie, Vergleiche und Aussagen.
- Ich spreche in angemessener Stimmlage und Lautstärke, respektvoll und auf Augenhöhe.
- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich erkläre mein Handeln situationsbedingt.
- Ich bin offen für Kritik und nehme sie ernst.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair undachte darauf, dass auch die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Kritik angemessen und fair äußern.

Nähe und Distanz

- Ich pflege einen achtsamen Umgang mit Körternähe und Körperberührungen, besonders in Eins-zu-Eins-Situationen, aber auch in Gruppenkonstellationen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, die körperlichen Aspekte des Musizierens ohne Körperkontakt zu vermitteln oder zu verdeutlichen.
- Ich schütze meine Schüler*innen und mich als lehrende Person, indem ich nach Möglichkeit auf direkte Körperberührungen verzichte. Der didaktische Nutzen von Berührungen muss zwingend und für unsere Schüler*innen eindeutig erkennbar sein und entsprechend erläutert werden. Beispielsweise werden im Besonderen Griffe auf Instrumenten oder deren Haltung sowie Atmungstechniken durch Körperberührungen oder Handführungen hilfreich erläutert.
Vorab muss das eindeutig gegebene Einverständnis der Schüler*innen durch Ankündigung einer körperlichen Berührung und Abwarten der Antwort sichergestellt werden.

- Ich achte dabei auf kleinste Anzeichen von Unbehagen: Von den Schüler*innen gesetzte Grenzen werden von mir respektiert und akzeptiert: Nein heißt: Nein!
- Die Privatsphäre der Schüler*innen sowie Lehrkräfte, auch bezüglich ihrer Familien, wird geschützt. Die privaten Befindlichkeiten und Bedürfnisse sowie gesellschaftspolitischen Ansichten können nur mit Augenmaß und sorgsamer Distanz Thema im Unterricht sein.
- Kontakte über soziale Netzwerke/ Medien begrenze ich im Musikschulkontext auf Organisatorisches und den Unterricht betreffende Themen.
- Der jeweils geltende Datenschutz bei Signal- und/ oder E-Mail-Gruppen bzw. Verteilern wird angewendet.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz in den Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen innerhalb und außerhalb meiner Rolle als Lehrkraft um.

Wahrung der Intimsphäre

- Mir ist bewusst, dass ich dafür verantwortlich bin, die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und aktiv zu schützen.
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um.
- Ich biete den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen proaktiv Räume (z. B. Toiletten o.a.) an, in denen sie sich auch einzeln umziehen können (z. B. bei Konzerten).
- Wenn Kinder Hilfe brauchen (z. B. beim Toilettengang) gebe ich so viel Hilfe wie nötig und so wenig wie möglich.
- Den WC-Bereich suche ich als Lehrkraft nach Möglichkeit nicht parallel zu Schüler*innen auf.

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Bei der Planung von z. B. Proben- und Konzertfahrten werden individuelle Bedürfnisse und Zugehörigkeiten berücksichtigt (z. B. die Geschlechtsidentität).
- Ich übernachte nicht mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, für die ich Verantwortung habe, in einem Zimmer. In Ausnahmesituationen (z. B. Turnhalle, Schlafsaal) werden die Erziehungsberechtigten im Vorfeld informiert und nach Möglichkeit andere Lösungen gefunden.
- Ich achte auf geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen mit Einzelduschen. In Ausnahmesituationen schaffe ich trotzdem Möglichkeiten, dass Jede und Jeder allein duschen kann.
- Bevor ich die Zimmer der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen betrete, klopfe ich an und warte, bis ich hereingebeten werde, oder warte eine angemessene Zeit.
- Mir ist bewusst, dass insbesondere für Kinder die neue Umgebung eine Herausforderung sein kann. Bei Heimweh und Konflikten (z. B. Streitereien) kümmere ich mich und versuche, Lösungen zu finden.

Fürsorge und Transparenz

- Ich vergewissere mich von Zeit zu Zeit durch Gespräche mit Schüler*innen sowie den Erziehungs- und Sorgeberechtigten, wie es den Schüler*innen geht.
- Ich nehme aufmerksam Veränderungen im Verhalten der Schüler*innen wahr.
- Ich hole mir Rat und Unterstützung (s.u. Kontakthinweise), wenn Handlungs- und Unterstützungsbedarf besteht.
- Ich kenne die „Informationen zum Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung für das Kollegium der Städt. Musikschule Braunschweig“ für Situationen, in denen Schüler*innen gefährdet erscheinen, halte mich daran und sorge entsprechend für Hilfe, wenn sie benötigt wird (s. Anlage).

Sensibilisierung der Lehrkräfte in Bezug auf das Verhalten der Schüler*innen untereinander

- Gehen die Schüler*innen respektvoll im Verhalten untereinander, in der direkten Kommunikation und sozialen Netzwerken miteinander um?
- Mobbing innerhalb der Schülerschaft darf nicht geduldet werden.
- Der Umgang mit Daten sowie Foto- und Filmaufnahmen bedarf stets der eindeutigen Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungs- und Sorgeberechtigten.

Bei Fehlverhalten ist die Lehrkraft der Musikschule angehalten, einzuschreiten und dieses zu unterbinden. Es sollte gemeinsam mit den betroffenen Schüler*innen und ggf. mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten eine Lösung gefunden und nach geeigneten Formen in Umgang und Kommunikation sowie ggf. Konsequenzen gesucht werden.

Fehlverhalten von Schüler*innen kann zum Ausschluss aus Ensembles und der Musikschule führen. Bei Fehlverhalten von Lehrkräften s.u.

Ich handele verantwortlich, respektvoll und achte die persönlichen Grenzen anderer Menschen.

Netzwerk und Feedback-Kultur

- Wir halten untereinander Kontakt und pflegen Austausch über pädagogische Themen, neue Methoden, Projekte, Veranstaltungen und über gemeinsame Schüler*innen. Das so entstehende Netz gibt den Schüler*innen die Sicherheit eines Teams von Pädagog*innen und mindert das Abhängigkeitsverhältnis von einer einzelnen Lehrkraft.
- Wir pflegen eine kollegiale Feedback-Kultur: Wir wissen, dass es auch bei grundsätzlicher Sensibilität im engagierten Unterricht zu Situationen kommen kann, die den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz sowie Macht und Hierarchie sowie psychischem Druck angeht. Wenn wir dies bei uns und bei anderen bemerken, suchen wir das Gespräch mit Kolleg*innen, mit der Musikschulleitung und ggf. mit Fachleuten (s. Anhang).
- Mit dem offenen Umgang zu unserem eigenen Verhalten und durch den aufmerksamen kollegialen Blick können wir uns auch vor unberechtigtem Verdacht schützen.
- Schüler*innen, ebenso wie die Erziehungsberechtigten, haben die Möglichkeit, persönlich Rückmeldungen zu geben: Entweder direkt an die Lehrkräfte oder an die Schulleitung der Musikschule. Rückmeldungen werden vertraulich zur Kenntnis genommen und als Chance zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit verstanden.
- Ein weiteres Angebot zur Rückmeldung bietet eine Feedbackbox, die gut sichtbar in der Musikschule angebracht ist. Eingegangene Rückmeldungen werden sorgfältig bearbeitet.
- Ziel unserer Feedback-Kultur ist es, die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu schützen und unser eigenes Handeln zu verbessern.

Selbstreflexion

- Ich reflektiere mein eigenes Verhalten als Lehrperson, hinterfrage meine Rolle in der jeweiligen Musikschulsituation (Lehrende, Aufsichtsperson, Vertrauensperson, Bezugsperson etc.) und setze, falls notwendig, Grenzen.
- Ich achte auf meine eigenen Grenzen und hole mir ggf. Hilfe.
- Bei unklaren oder problematischen Situationen im Unterricht sorge ich für eine transparente und zeitnahe Kommunikation (Kollegium, Fachgruppenleitung, zuständige Ansprechpersonen, Musikschulleitung).

Unterrichtssetting

- Wir sorgen möglichst für offen einsehbare und transparente Unterrichtssituationen und eine förderliche Unterrichtsatmosphäre.
- Auch beim Unterrichten im digitalen Raum muss die persönliche Diskretion gewahrt und ein professionelles Arbeitsklima gewährleistet werden.

Diversität

- Ich pflege einen respektvollen Umgang und eine angemessene Sprache in Bezug auf Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Weltanschauung, Religion, ethnische Herkunft, sozialen Status und Behinderung sowie temporäre Einschränkung.
- Ich begegne unterschiedlichen Werten und (kulturellen) Gepflogenheiten mit Respekt und erwarte im Gegenzug einen respektvollen Umgang.

Ferner gilt folgender Verhaltenskodex des Musikschulpersonals

- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mir und anderen Personen gegenüber ernst und respektiere persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner eigenen Interessen und Anliegen sowie Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessen und freundlich. Dabei bin ich authentisch und ehrlich.
- Ich bin achtsam im Hinblick auf sich ggf. entwickelnde Gefühle und Verhaltensweisen im Sinne einer Liebesbeziehung zwischen mir und meinen Schüler*innen. Zwischen minderjährigen Schüler*innen und Lehrkräften ist grds. eine Liebesbeziehung untersagt.
Bei Anzeichen einer sich entwickelnden Liebesbeziehung bespreche ich diese Situation zum Schutz aller Beteiligten mit der Schulleitung vertrauensvoll und stimme weitere Schritte individuell ab.
- Mir ist bewusst, dass ich Fehler machen kann. Daher reflektiere ich mich und mein Handeln regelmäßig.

II. Intervention

Alle Mitarbeitenden der Städtischen Musikschule Braunschweig sind verpflichtet, auf grenzverletzendes, distanzloses, diskriminierendes, herabwürdigendes oder sexualisiertes Verhalten von allen im Musikschulkontext miteinander verbundenen Menschen zu reagieren. Es kann Situationen geben (z. B. akute Kindeswohlgefährdung), die direktes Handeln erfordern, um mögliche Opfer zu schützen oder Gefahren abzuwenden. Auch wenn es manchmal schwierig ist: Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen, wirken präventiv und leisten einen ersten Beitrag zur Deeskalation.

In akuten Kinderschutzfällen ist die Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe (Allgemeiner Sozialdienst ASD, 51.1) des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig oder das Kinder- und Jugendschutzhause Ölper ansprechbar. Die Schulleitung wird ebenfalls informiert (s. Kontakte im Anhang).

Jede betroffene Person bzw. Eltern können sich direkt an die Polizei wenden.

Die Stadt Braunschweig, Stelle Kinder- und Jugendschutz/ Frühe Hilfen (51.2), bietet im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eine anonymisierte Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an und ist

unter der Service Nummer 470-8888 zu erreichen. Das Ziel ist es, erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Im Fall von zu erfolgenden Interventionen bei sexualisierter, physischer und/ oder psychischer Gewalt werden folgende Situationen unterschieden:

1. Tatverdacht: Städtische Mitarbeitende gegen Schüler*in:

Beteiligte städtische MitarbeiterInnen deeskalieren ohne Selbstgefährdung.

Im Bedarfsfall wird Erste Hilfe geleistet, ggf. der Krankenwagen gerufen und unverzüglich Erziehungsberechtigte sowie die Schulleitung informiert.

Die Schulleitung wendet sich an FB 10.1 (Zentrale Dienste). Der Bereich 10.1 übernimmt das weitere Verfahren bzgl. der städtischen mitarbeitenden Person.

Die Schulleitung wendet sich an FB 51.2, wenn ein minderjähriger Schüler/ eine minderjährige Schülerin betroffen ist, mit dem Ziel der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und der Klärung weiterer Maßnahmen.

Ist die Schulleitung involviert, kann sich jede städtische mitarbeitende Person an die Personalabteilung wenden.

2. Tatverdacht: Schüler*in gegen Schüler*in:

Beteiligte städtische Mitarbeiter*innen deeskalieren ohne Selbstgefährdung.

Im Bedarfsfall wird Erste Hilfe geleistet, ggf. der Krankenwagen gerufen und unverzüglich Erziehungsberechtigte und die Schulleitung informiert.

3. Tatverdacht: Städtische Mitarbeitende gegen städtische Mitarbeitende: s. 1.

4. Konflikt und Bedrohung von städtischen Mitarbeitenden durch externe Dritte:

Deeskalation unter Berücksichtigung des Selbstschutzes.

Unterstützung aus dem Kollegium oder von anderen Anwesenden holen.

Jede städtische mitarbeitende Person ist berechtigt, das Hausrecht anzuwenden.

Es muss ggf. die Polizei gerufen werden.

Siehe dazu: *Dienstvereinbarung (DV) – 10/42 über den Umgang mit Gewalt am Arbeitsplatz in der Stadtverwaltung Braunschweig*

5. Kindeswohlgefährdung: FB 51 (Kinder, Jugend und Familie)

Informationen zum Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung für das Kollegium der Städt. Musikschule Braunschweig

(s. Anlage, Dezember 2015 sowie aktualisiert im November 2023)

Jedem Verdachtsfall wird mit aller Sorgfalt nachgegangen.

Die Weitergabe jeglicher Informationen innerhalb des Kollegiums und an Dritte (u.a. Presse, soziale Medien, nicht zuständige Personen) zum Schutz aller Beteiligten ist Mitarbeitenden der Musikschule grundsätzlich untersagt. Die Schulleitung wird informiert.

III. Kontakte und Informationen; Rechtsgrundlagen

Eine Auswahl von Kontaktdaten und Informationen werden in den Musikschulgebäuden an geeigneter Stelle ausgehängt.

Ansprechpersonen innerhalb der Städtische Musikschule Braunschweig

Schulleitung:

Herr Daniel Keding (Schulleiter) und/ oder

Herr Karle Bardowicks (stv. Schulleiter)

Augusttorwall 5, 38100 Braunschweig

Tel.: 0531 / 470-4963 bzw. -4968

E-Mail: Daniel.Keding@braunschweig.de

und Karle.Bardowicks@braunschweig.de

Musikschulverwaltung Tel.: 0531 / 470 - 4960

Beratung und Hilfe bieten an

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Allgemeine Erziehungshilfe (ASD, 51.1)

Eiermarkt 4-5, 38100 Braunschweig

Tel.: 0531 / 470-8415

Fax: 0531 / 470-8404

E-Mail: kinder.jugend.familie@braunschweig.de

Beratung und Kontakt bei Verdacht Kindeswohlgefährdung:

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Stelle Kinder- und Jugendschutz/ Frühe Hilfen (51.23)

An der Martinikirche 1-2, 38100 Braunschweig

Zentrale Servicenummer Tel.: 0531 / 470-8888

E-Mail: kinderschutz@braunschweig.de

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Kinder- und Jugendschutzhause Ölper (Notaufnahmestelle 24/7)

Celler Heerstr. 64, 38114 Braunschweig

Tel.: 0531-50 94 98

E-Mail: jugendschutzhause@braunschweig.de

Ansprechpartnerinnen und -partner für Mitarbeitende in der Verwaltung

- Gleichstellungsreferat (0150) Tel.: 0531 / 470-4051
- Sozialberatung (10.19) Tel.: 0531 / 470-3596
- Ihre Vorgesetzte/Ihr Vorgesetzter
- Personalabteilung und AGG-Stelle (10.1) Tel.: 0531 / 470-2603
- Personalrat: zunächst der jeweilige örtliche Personalrat (ÖPR)

Erstellen einer Strafanzeige

Polizeiinspektion Braunschweig, Kriminaldauerdienst,

Friedrich-Voigtländer-Straße 41, 38104 Braunschweig

Tel.: 0531 / 476-2516, rund um die Uhr besetzt

Kontaktstellen außerhalb der Verwaltung

sichtbar. Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt e. V.
Münzstraße 16, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531-233 66 66
E-Mail: info@sichtbar-bs.de

Frauenberatungsstelle e.V.
Steinweg 4, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531-32 40 490
E-Mail: frauenberatungsstelleBS@t-online.de

Familien- und Erziehungsberatungsstelle
Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e.V. (BEJ)
Domplatz 4, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531-12 68 44

Kinderschutzbund Braunschweig
Der Kinderschutzbund
Ortsverband Braunschweig e.V.
Hinter der Magnikirche 6a, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531-810 09
Telefax: 0531-280 97 81
E-Mail: info@dksb-bs.de

Opferschutzstelle:
Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, Büro Braunschweig
Schillstraße 1, 38102 Braunschweig
Tel : 0531-70 19 156

Telefonnummern:

Die Nummer gegen Kummer: 116 111
Elterntelefon: 0800-111 0 550
Bundesweites kostenfreies Opfertelefon des Weißen Rings: 116 006 (tägl. 07:00-22:00 Uhr)
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 116 016
Hilfetelefon „Gewalt gegen Männer“ 0800-123 99 00

Weitere Links zum Thema:

Antidiskriminierungsstelle Braunschweig
Heydenstraße 2, 38100 Braunschweig
Tel.: 0160 - 48 24 495
E-Mail: antidiskriminierung@vhs-bs.de

Kinderrechte

Grundgesetz (GG): 1949

UN-Kinderrechtskonvention (KRK): 1992

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK): 03/2009

BundeskinderSchutzgesetz (BKISchG): 01/2012

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG): 06/2021

Gesetzgebende Grundlagen

In der Städtischen Musikschule Braunschweig werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Minderjährigen sind folgende Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30aAbsatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

Ein erweitertes Führungszeugnis benötigen Personen, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, beispielsweise in Schulen, Sportvereinen, der Jugendhilfe oder der Betreuung von Pflegebedürftigen und Behinderten. Der Arbeitgeber oder Träger muss eine schriftliche Aufforderung ausstellen, die bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen.

Betreff:

Einweihung des Kunstwerkes "Liberating the Monument" am Kolonialdenkmal

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 24.11.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	25.11.2025	Ö

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft (AfKW) am 10. Juni 2025 mündlich mitgeteilt, musste die für den 17. September 2025 geplante Einweihung des Kunstwerks „Liberating the Monument“ aufgrund baulicher Verzögerungen verschoben werden. Das Kunstwerk von patricia kaersenhout ist das Ergebnis des „Internationalen künstlerischen Wettbewerbes zum Kolonialdenkmal Braunschweig“. Die Verschiebung hat folgende Hintergründe:

Bauverzögerung

Nach dem fristgerechten Beginn der Fundamentarbeiten Mitte August 2025 wurde durch die beauftragte Fachfirma festgestellt, dass die ursprünglich geplante Aushärtungszeit des Betonsockels für eine fachgerechte Weiterverarbeitung verlängert werden muss. Für das anspruchsvolle Verlegen der polierten Natursteinplatten musste von der beauftragten Fachfirma zusätzlich eine spezialisierte Steinmetzfirma hinzugezogen werden. Die hierfür anfallenden Mehrkosten werden aufgrund der Reduzierungen des Projektumfangs voraussichtlich weitgehend kompensiert. Durch die so entstandenen Verzögerungen konnte die ursprünglich geplante Einweihung nicht stattfinden. Die Bauarbeiten am Denkmal sind mittlerweile abgeschlossen. Die Künstlerin patricia kaersenhout ist aufgrund zahlreicher anderer künstlerischer Projekte gebunden, sodass trotz des Abschlusses der Bauarbeiten kein Termin mehr in 2025 zustande kommen kann.

Ausstehende Maßnahmen

Aktuell werden die umlaufenden Wege und Grünanlagen bis Ende November 2025 wiederhergestellt. Im Anschluss werden Denkmal und Kunstwerk abgesperrt, die Wege wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Anfang Februar 2026 erfolgt die Installation der Beleuchtung und der schwarzen Spiegel. Im direkten Vorlauf der Einweihung wird die Einhausung zurückgebaut.

Öffentlichkeitsinformation

Vor Ort wird die Bevölkerung durch Bauzaun-Banner über die Maßnahme, die Zeitplanung und die Einweihung informiert. Im Vorfeld der Einweihung wird die Öffentlichkeit über eine Pressemitteilung und die sozialen Medien informiert und eingeladen.

Einweihung

Das Kunstwerk wird nunmehr am **Mittwoch, den 25. Februar 2026, um 15:00 Uhr** eingeweiht. Im Rahmen der **einstündigen öffentlichen Veranstaltung** sind eine Einführung durch die Künstlerin, eine Lesung einer ausgewählten Widerstandsgeschichte, eine historische Einordnung und eine Einweihungszeremonie geplant. Der AfKW wird über den Programmablauf informiert.

Das neue Eröffnungsdatum nimmt Bezug auf die Berliner Afrikakonferenz („Kongokonferenz“) vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885, in deren Rahmen die damaligen europäischen Großmächte die koloniale Aufteilung Afrikas beschlossen haben.

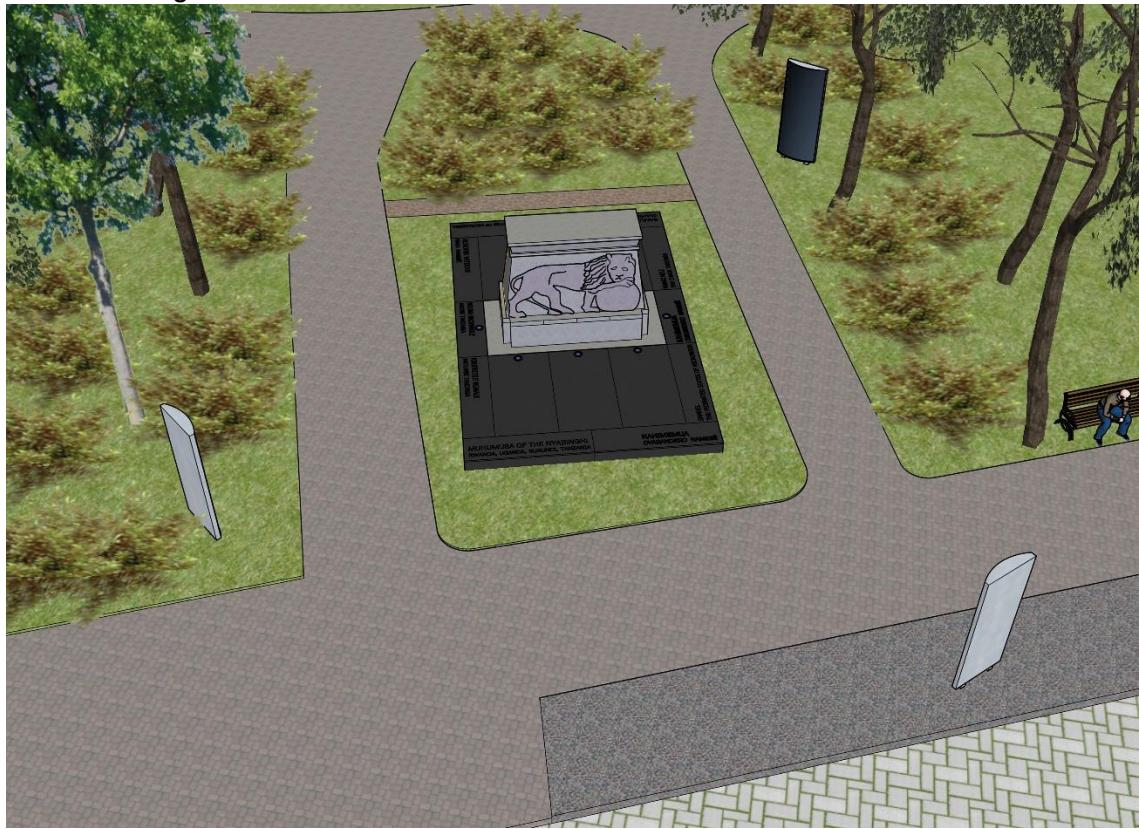
Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

Visualisierung Entwurf Kolonialdenkmal und Baustellenfoto (Stand: 05.11.25)

Anlage

Visualisierung Entwurf Kolonialdenkmal



Baustellenfoto: Stand 05.11.2025



*Betreff:***Errichtung Haus der Musik Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat*Datum:*

18.11.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	25.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

1. Die Stadt Braunschweig erwirbt das Grundstück Poststraße 5 in Braunschweig von der 45. TERRA-NOVA GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis von 10,6 Mio. €.
2. Auf diesem Grundstück in der Braunschweiger Innenstadt wird das Haus der Musik nach dem Ergebnis des durchgeföhrten Architekturwettbewerbs und unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage beschriebenen Anpassungen des Raumprogramms errichtet. Es soll die Städtische Musikschule, einen Konzertsaal und weitere öffentlich zugängliche Angebote umfassen. Der ursprünglich geplante Standort für das Haus der Musik in Viewegs Garten wird nicht weiterverfolgt.
3. Das Haus der Musik in der Poststraße wird von einer gemeinnützigen Stiftung des privaten Rechts weiter ausgeplant, baulich errichtet, unterhalten und dauerhaft betrieben. Die Stiftung soll vom Unternehmen New Yorker SE gegründet werden. Die Stadt Braunschweig wird der Stiftung das Grundstück Poststraße 5 überlassen und ihr zu diesem Zweck ein erbbauzinsfreies Erbbaurecht auf 99 Jahre bestellen.
4. Die für die Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung des Hauses der Musik notwendigen finanziellen Mittel werden zu 51% durch Mittel des Unternehmens New Yorker SE aufgebracht. Die weiteren 49% wird die Stadt Braunschweig durch Zustiftungen in die Stiftung einbringen, dies kann durch eigene Mittel der Stadt oder durch Mittel von Dritten erfolgen. Die notwendigen eigenen Mittel wird die Stadt im Rahmen der künftigen Haushaltplanungen entsprechend dem Finanzierungsmodell für das Haus der Musik berücksichtigen. Um Kosten für Investitionen und Betrieb zu reduzieren, werden die im Sachverhalt der Vorlage im Kapitel Einsparungen genannten Maßnahmen umgesetzt.
5. Die Stadt Braunschweig wird die Räumlichkeiten für die Städtische Musikschule im Haus der Musik von der Stiftung zu einem angemessenen Mietzins anmieten. Der Betrieb des Konzertsaals wird von einer gemeinnützigen Betreibergesellschaft übernommen, an dem die Stiftung jedenfalls mehrheitlich und die Stadt Braunschweig gesellschaftsrechtlich beteiligt sein werden. Die Betreibergesellschaft soll alle objekt-, betriebs- und funktionsbezogenen Kosten des Hauses der Musik tragen.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Abstimmungen mit dem Unternehmen New Yorker SE zum Abschluss der Arbeiten an der Stiftungssatzung und dem Business

Plan fortzusetzen. In dem Rahmen wird die Verwaltung auch Gespräche mit den Behörden führen und deren Entscheidungen bzw. Zustimmung einholen, die für die Umsetzung des Hauses der Musik entsprechend der Ziffern 1 bis 5 notwendig sind (Stiftungsaufsicht, staatliche Finanzverwaltung und Kommunalaufsicht).

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die Grundsatzentscheidung, ein Haus der Musik in Braunschweig zu schaffen, wurde mit Beschluss des Rates vom 21. März 2023 (DS 23-20743-05) gefasst. Das Haus der Musik soll die Musikschule, einen Konzertsaal und einen sog. Dritten Ort umfassen.

Raumkonzept Musikschule

Die Verwaltung hat mit der o.g. Vorlage die Raumkonzepte für das „Haus der Musik“ insgesamt vorgelegt, darin das Raumkonzept für die Städtische Musikschule, das Konzerthaus sowie des sog. Dritten Ortes. Das Herzstück des „Hauses der Musik“ ist die Städtische Musikschule. Die drei Standorte, die zudem nur eingeschränkt nutzbar sind, aber auch die perspektivische Weiterentwicklung der Musikschule, waren Ausgang und Beginn der Neukonzeption. Mit der DS 19-10104-01 (Zukunftsconcept für die Städtische Musikschule Braunschweig - Start der Konzeptionsumsetzung für ein "Zentrum der Musik") hat der Verwaltungsausschuss 2019 dem darin abgebildeten Anforderungsprofil für einen zukunftsorientierten Lehrbetrieb der Musikschule – an einem Standort – grundsätzlich zugestimmt.

Raumkonzept Konzertsaal

Die architektonischen und akustischen Beschaffenheiten des Konzertsaals wurden durch Expertenanhörungen und weitere Beteiligungsformate entwickelt. Im Ergebnis wurde, gemessen an den entwickelten Kriterien, einem sog. Schuhsschachtel-Prinzip beim Bau des Konzertsaals mit einer Bühnenfläche von ca. 240 qm der Vorrang gegeben. Die Details sind der Vorlage DS 23-22401 zu entnehmen. Für den gesamten Flächenbedarf des Konzertbereiches, inclusive aller Stimmzimmer, Bühne, Backstage etc. wurden 4.185 qm ermittelt.

Auf der Grundlage wurde das künstlerische Konzept entwickelt, basierend auf einem Betriebskonzept mit einer künstlerischen Leitung. Inkludiert sind hierbei unter betriebswirtschaftlichen Aspekten betrachtet, auch Vermietungen an Veranstalter; das gesamte Konzept, inclusive der Einnahmen durch Vermietungen, obliegen der Kuratierung des Gesamtprogramms.

Raumkonzept sog. Dritter Ort

Auch das Raumkonzept für den sog. Dritten Ort wurde mit Workshops unter Einbeziehung der Stadtgesellschaft ausgearbeitet. Aus den so ermittelten Raumbedarfen wurde die Konzeption abgeleitet und dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft in Sitzungen im November 2023 (DS 23-22401) vorgestellt.

Standort

Zunächst war der Bau des Hauses der Musik in der Nähe des Hauptbahnhofs geplant. Der Standort wurde auch in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Vielfach wurde der Wunsch geäußert, dieses Angebot in der Innenstadt zu schaffen, um damit dort Impulse zu setzen und Synergien mit den benachbarten Angeboten zu schöpfen. Die Initiative, das Haus der Musik im ehemaligen Karstadt-Einrichtungshaus an der Poststraße zu errichten, und das Angebot, dies auch finanziell zu unterstützen, führten zu einer von der Braunschweig Zukunft GmbH beauftragten Kurzanalyse eines möglichen Umsetzungsmodells an diesem Standort. Die maßgeblichen Punkte der neuen Initiative hat die Verwaltung in einer Mitteilung am 9. Januar 2024 (DS 24-22794) dargelegt. Der Verwaltungsausschuss hat am 13. Februar 2024 dem Abschluss einer Grundsatzvereinbarung (DS 24-22877) zugestimmt.

Kooperationsvereinbarung zur Konkretisierung des Vorhabens

Am 05. Juli 2024 hat die Verwaltung den Verwaltungsausschuss mit einer Mitteilung (DS 24-23956) informiert, dass eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird, um diese Grundüberlegungen weiter auszuarbeiten. Diese Kooperationsvereinbarung umfasst die Auslobung eines gemeinsamen Architektur-Wettbewerbs, der auch die bauliche Machbarkeit des Vorhabens eruiert hat. Grundlage für den Wettbewerb war das ermittelte und den Ratsgremien im November 2023 vorgelegte Raumprogramm. Der Wettbewerb wurde rechtlich in Verantwortung des Unternehmens New Yorker und als sog. Einladungswettbewerb für 10 Architekturbüros durchgeführt. Dem Preisgericht gehörten vier Vertreterinnen und Vertreter der Stadt an, ein Vertreter der Verwaltung und drei politische Vertreter. Zum Ablauf des Wettbewerbs informierte die Verwaltung am 21. November 2024 im Rahmen einer Mitteilung (DS 24-24802). Die Ergebnisse wurden am 15. Mai 2025 ebenfalls in einer Mitteilung (DS 25-25837) sowie öffentlich vorgestellt, die Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge war in den Schaufesten des Gebäudes an der Poststraße öffentlich zugänglich.

Der zweite Teil der Kooperationsvereinbarung enthält einen Beratungsauftrag zur Gründung einer Stiftung, insbesondere die Ausarbeitung einer Stiftungssatzung und die Ausgestaltung eines Finanzierungsmodells für die Stiftung. Aufgrund der zu bearbeitenden speziellen rechtlichen und vor allem steuerlichen Fragen war es geboten, externe Beratung für dieses Projekt in Anspruch zu nehmen. Die Stadt hat ein wettbewerbliches Verfahren durchgeführt und die in Braunschweig ansässige Kanzlei PKF Fasselt beauftragt. Das hochrangig besetzte Beraterteam hat mit den Beteiligten aus der Verwaltung sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern von New Yorker ein Konzept erarbeitet.

Damit wurden auf Basis der o.g. Konzepte die Grundlagen zur Errichtung des Hauses der Musik in Braunschweig seit dem Grundsatzbeschluss weiter ausgearbeitet. Zu diesen Grundlagen gehören der Erstentwurf:

- einer Stiftungskonzeption,
- einer Organisationsstruktur und
- eines Finanzierungsmodells.

Herleitung und Arbeitsstand

Der nachfolgende Entwurf einer Stiftungskonzeption fasst die Ergebnisse der bisherigen Gesprächsrunden der Projektgruppe mit Vertretern des Unternehmens New Yorker und der Stadt Braunschweig zusammen und soll als Zwischenergebnis die Grundlage für grundlegende Entscheidungen zur Stiftungsgründung sein. Die fachliche und rechtliche Beratung erfolgte durch PKF Braunschweig. Die dargestellten Zahlen haben ausdrücklich vorläufigen Charakter und entsprechen dem aktuellen Projektstand, Basis sind erarbeitete Gutachten der Verwaltung zum Haus der Musik (DS 23-22401) und Schätzungen der Projektgruppe. Im weiteren Verfahren ist für eine detaillierte Baukostenschätzung der Architekturentwurf mit dem vorliegenden Raumprogramm zu konsolidieren und zu überarbeiten. Daraus werden sich zwangsläufig Konkretisierungen der dargelegten Zahlen ergeben. Eine Abstimmung mit Aufsichts- und Steuerbehörden soll im nächsten Schritt erfolgen.

Schon in der o.g. Grundsatzvereinbarung waren wesentliche Eckdaten skizziert worden, die im Stiftungskonzept weitgehend unverändert berücksichtigt wurden:

- Es soll eine Stiftung zur Förderung der Braunschweiger Kultur und des Sports sowie von Projekten der Bildung, Wissenschaft und Erziehung errichtet werden.
- Die Stiftung wird den Bau und dauerhaften Betrieb des Hauses der Musik (Musikschule und Konzerthalle) ermöglichen. Zu diesem Zweck werden der Stifter und die Stadt Sachmittel, Management- und Geldleistungen erbringen.

- Die Stadt wird zu einem angemessenen Preis das Grundstück Poststraße 5 (ehemals Karstadt Gewandhaus) erwerben. Die Stadt wird die Immobilie Karstadt Gewandhaus der Stiftung überlassen.
- Für das Haus der Musik wird aktuell ein vorläufiges Investitionsvolumen von bis zu 120 Mio. € netto zugrunde gelegt.
- Das Stiftungskapital wird durch den Stifter zu mehr als der Hälfte der erforderlichen Mittel aufgebracht.
- In diesem Fall sollen die Planungs- und Bauaufträge vergaberechtsfrei abgeschlossen werden. Die verbindlichen Planungsunterlagen für den Bau (Raumprogramm und Qualitäten, Visualisierung und Leitdetails) sind mit der Stadt abzustimmen.
- Der Stifter und die Stadt erhalten unter Berücksichtigung ihres finanziellen Beitrags Einfluss in den Organen der Stiftung. Die Stiftungssatzung wird so gefasst, dass die Stiftungsorgane unabhängig vom Stifter handeln können.
- Es ist vorgesehen, dass der Betrieb des Konzertaals von einer (gemeinnützigen) Betreibergesellschaft übernommen wird, die alle objekt-, betriebs- und funktionsbezogenen Kosten des Hauses der Musik tragen soll.
- Die Räumlichkeiten für die Musikschule wird die Stadt mieten / pachten.

Erstentwurf der Stiftungskonzeption

Die Stifterin New Yorker SE wird eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichten zur Förderung der Kultur, des Sports und der Bildung, der Wissenschaft und Erziehung. Die Stiftung soll als steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft ausgestaltet werden, um die Möglichkeit zur steuerlichen Geltendmachung der Vermögensausstattung und laufender Zuwendungen/Spenden durch die Stifterin oder Dritter zu ermöglichen. Stifterin und Stadt werden Sachmittel, Management- und Geldleistungen erbringen, um dadurch den Bau und den dauerhaften Betrieb eines Hauses der Musik zu ermöglichen. Die New Yorker SE wird mehr als die Hälfte der erforderlichen Mittel aufbringen, mit der Dotierung des Stiftungskapitals bestehen keine weiteren rechtlichen Verpflichtungen für die Stifterin. Die Stadt bringt die Veräußerungserlöse aus den derzeit von der städtischen Musikschule genutzten Immobilien in die Stiftung ein. Im Zuge des Baufortschrittes leistet die Stadt Investitionskostenzuschüsse an die Stiftung.

Organisationsstruktur

Die Stifterin und die Stadt erhalten unter Berücksichtigung ihres finanziellen Beitrags, mithin unter Berücksichtigung der Majorität der Stifterin, Einfluss in den Organen der Stiftung und ein Präsentationsrecht von Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern. Die Stiftungsorgane sollen unabhängig von der Stifterin handeln können. Die Stiftung errichtet das Gebäude und wird jedenfalls Mehrheits-Gesellschafterin der gemeinnützigen Konzerthaus GmbH (Konzerthaus gGmbH). Die Stiftung überlässt die Flächen des Konzertaales und des öffentlichen Bereiches unentgeltlich an die Konzerthaus gGmbH; die Flächen der Musikschule werden entgeltlich an die Stadt vermietet.

Die Stiftung wird voraussichtlich ein Kuratorium haben, das sich aus fünf Personen zusammensetzt. Drei Personen benennt die Stifterin, zwei benennt die Stadt. Die Konzerthaus gGmbH wird einen Aufsichtsrat aus acht Personen haben, die jeweils zur Hälfte von der Stifterin und der Stadt benannt werden.

Finanzierungsmodell

Voraussetzung für einen anteiligen Vorsteuerabzug ist die Gestaltung einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Konzerthaus gGmbH durch ein satzungsgemäßes Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO. Neben der durch die Mehrheitsbeteiligung gegebenen finanziellen Eingliederung und der durch die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten gegebenen

wirtschaftlichen Eingliederung soll durch eine sogenannte Unternehmensverbundrichtlinie die organisatorische Eingliederung der Konzerthaus gGmbH die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft gestaltet werden. Der Vorsteuerabzug aus den Baukosten wäre dann hinsichtlich der von der Konzerthaus gGmbH genutzten Flächen in Abhängigkeit von den umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen der gGmbH anteilig gegeben. Die Tätigkeit der Stiftung bliebe dennoch auf eine reine Grundstücksüberlassung beschränkt. Der Vorsteuerabzug wäre insoweit anteilig gegeben. Finanzielle Probleme im Betrieb des Konzerthauses schlagen nicht auf die Stiftung durch und werden über den jeweils im Vorhinein abzustimmenden Wirtschaftsplan von der Stadt ausgeglichen. Da die Konzerthaus gGmbH keine rein städtische Gesellschaft ist, sind keine öffentlichen Vergabeverfahren erforderlich.

Nach der „actori-Studie“ (Stand 2023) wird für die Konzerthaus gGmbH ohne Berücksichtigung von Mietaufwendungen und ohne Berücksichtigung von Kosten der Bauinstandhaltung von einem Jahresdefizit von rd. 1,2 Mio. EUR ausgegangen. Unter Berücksichtigung von Preissteigerungen von 2,0 % p.a. und einer Anlaufphase des Konzertbetriebs in den ersten beiden Jahren des Betriebs wird im dritten Betriebsjahr (2032) mit einem erforderlichen Verlustausgleich für den laufenden Betrieb von rd. 1,4 Mio. EUR kalkuliert, der jährlich in Höhe der Preissteigerung anwächst.

Die Kosten der Bauinstandhaltung, die nach der Grundsatzvereinbarung von der Betreibergesellschaft zu tragen sind, sind im Rechenmodell mit jährlich durchschnittlich 35 €/m² BGF bzw. in Summe 420 TEUR angesetzt. Dabei wird – vor dem Hintergrund des weitgehenden „Neubaus“ – von aufwachsenden Instandhaltungsaufwendungen ausgegangen. Ab dem 21. Betriebsjahr wird der Betrag inflationsbedingt mit 2,0 % p.a. fortgeschrieben.

Der insgesamt erforderliche Verlustausgleich umfasst in der Modellrechnung die Unterdeckung des laufenden Betriebs und die Kosten der Bauinstandhaltung. Aus der Vermietung der Flächen an die Musikschule zu einem Mietzins von anfänglich rd. 617 TEUR p.a. bzw. mtl. 15,00 EUR/qm und den Mieterträgen aus den Flächen der anderen Nutzungen zu gleichen Konditionen (63 TEUR p.a.) erzielt die Stiftung laufende Mieteinnahmen von anfänglich 680 TEUR p.a., die jährlich um 2,0 % p.a. ansteigen. Nach Abzug von laufenden Aufwendungen von 100 TEUR, die annahmegemäß ebenfalls jährlich inflationsbedingt um 2,0 % p.a. ansteigen werden, verbleibt ein Einnahmeüberschuss von anfänglich rd. 580 TEUR p.a.

Aus diesem Einnahmeüberschuss kann die Stiftung im vorläufigen Finanzierungsmodell eine Teilfinanzierung von anfänglich 500 TEUR p.a. des Verlustausgleiches der Konzerthaus gGmbH übernehmen, der jährlich überproportional um rd. 3,0 % p.a. (rd. 875 TEUR im Jahr 20) ansteigen kann. Aus den in den ersten 20 Jahren verbleibenden Einnahmeüberschüssen kann die Stiftung sukzessive einen verzinslichen Kapitalstock bis rd. 1,2 Mio. € aufbauen, der durch Zinseinnahmen zur Mitfinanzierung des Verlustausgleichs beiträgt. Im Ergebnis kann somit der erforderliche Verlustausgleich der Konzerthaus gGmbH anfänglich zu knapp 30 % durch die Stiftung refinanziert werden; der Anteil steigt jährlich leicht an (rd. 35 % im 21. Jahr). Der Stiftungsbeitrag zur Verlustausgleichsfinanzierung könnte darüber hinaus sukzessive durch Zustiftungen zur Erhöhung des verzinslichen Kapitalstocks, die beim Geldgeber steuermindernd berücksichtigt werden können, erhöht werden.

Die Stiftung leistet somit bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen signifikanten Beitrag zum Defizitausgleich an die Konzerthaus gGmbH von 500 TEUR p.a. und bildet damit die Rahmenbedingungen für Gemeinnützigkeit, Vorsteuerabzug und Vergaberecht optimal ab. Das darüber hinaus gehende Defizit, insbesondere für ein eigenes kulturelles Programm, deckt die Stadt als Defizitausgleich oder über Zuschüsse. In die Berechnung sind die Kosten der Bauinstandhaltung für das gesamte Gebäude - einschließlich Musikschule und sog. Dritter Ort - eingeflossen; insofern sind im verbleibenden Defizit auch diese Kosten enthalten. Zur Sicherung der ideellen Trägerschaft sollen Name und Logo „Haus der Musik Braunschweig“ sofern möglich markenrechtlich geschützt und lizenzvertraglich zweckgebunden vergeben werden, zum Beispiel in einer Vereinbarung zwischen der SE und der Stadt.

Einsparungen

Um der angespannten Haushaltslage Rechnung zu tragen, hatte die Verwaltung Ursprungskonzept und Raumprogramm des Hauses der Musik bereits im Rahmen des Verfahrens erheblich reduziert. Nach einer erneuten Überprüfung sollen im Zuge der weiteren Konkretisierungen der Ergebnisse des Architektur-Wettbewerbs folgende Änderungen vorgenommen werden:

Raumprogramm

Im Ursprungskonzept der Musikschule wurde das Raumprogramm mit erforderlichen 51 Unterrichtsräumen (ohne Saal mit 400 qm) entwickelt. Derzeit unterrichtet die Musikschule in 35 Unterrichtsräumen. Es werden die ohnehin bereits gegenüber der Ursprungsplanung reduziert eingeplanten Unterrichtsräume von 15 x 20 qm (- 5 Räume) und 15 x 30 qm (- 3 Räume) erforderlich sein, weil zum einen das Ganztagschulsystem und zum anderen gestiegenen Landesfördermittel für Instrumental- und Vokalunterricht die Musikschule in die Lage bringt, flexibel mit Räumen zur Durchführung von Unterricht umgehen können zu müssen. Die Stundenplanerstellung gestaltet sich zunehmend schwieriger. Da öffentliche Musikschulen, und so auch die Städtische Musikschule Braunschweig, im Rahmen von Kooperationen musikalische Angebote in Kitas sowie Grundschulen durchführen wird, kann zusätzlich auf 2 Musik/Tanz-Räume im so bezeichneten Bereich „Musikschule & Dritter Ort“ aus jetziger Sicht verzichtet werden. Zwei weitere Elementare Musik/Tanz-Räume müssen dann ausschließlich der Musikschule zur verlässlichen Durchführung ihres Angebotes zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund von zuvorderst benötigten größeren Räumen für mittlere und große Ensembles, Bands, Chöre bzw. Orchester, Bigbands und weiteren großen Projektklangkörpern der Musikschule, werden der Musikschulsaal mit 400 qm sowie der Kammermusiksaal von 80 qm zwingend benötigt.

Streichung eines Restaurantbetriebs

Das im Raumprogramm enthaltene Café im Erdgeschoss soll umgesetzt werden, das zusätzlich geplante Restaurant soll nicht weiterverfolgt werden. Die Flächen sollen bis auf die für die Künstler im Backstage benötigten Räume (Garderoben, Aufenthaltsraum, Küche etc.) reduziert werden.

Integration der Tourist-Information

Der Erdgeschossbereich soll als öffentlich zugängliche Fläche neben der Nutzung als Café auch der neue Standort der Tourist-Information werden und so Synergien im Betrieb nutzen.

Einnahmen im Betrieb

Die Betreibergesellschaft soll auch einen Schwerpunkt auf die Vermietung der Räumlichkeiten des Konzertaals und der öffentlichen Flächen an Dritte außerhalb der künstlerischen Saison und kulturellen Nutzung legen, um ungenutzte Zeiten zu vermeiden und die Erlöse aus der Raumvermietung zu optimieren.

Konkretisierung der öffentlich zugänglichen Angebote

Mit dem Begriff des sog. Dritten Ortes ist ein Teil des Raumkonzepts überschrieben. Diesem sind sehr unterschiedliche Räume zugeordnet, vor allem für Dritte und die Öffentlichkeit zeitlich begrenzt nutzbare Übungs- und Unterrichtsräume sowie Foyer- und Gastronomieflächen. Da diese im vorliegenden Konzept im Betrieb den beiden Einrichtungen Musikschule und Konzerthaus gGmbH bzw. Mieter zuzuordnen sind, sollen keine kostenwirksamen Vorfestlegungen getroffen werden. Die zentrale Zielrichtung liegt auf einer niedrigschwelligen Zugänglichkeit und Belebung der Erdgeschosszonen durch den Betrieb des Cafés und der Touristinfo. Die weitere konkrete Ausgestaltung obliegt den Betreibern im Zusammenwirken bei der Umsetzung des Projekts.

Weitergehende Betrachtungen des Raumprogramms

Im Rahmen der Konkretisierung des Architekturwettbewerbs soll zudem geprüft werden, inwieweit die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gebäudes erforderliche Quadratmeterzahl weiter optimiert und ggfs. auch reduziert werden kann.

Grundstücksfragen

Die Stadt wird das Grundstück Poststraße 5 (ehemals Karstadt Gewandhaus) erwerben und die Immobilie der Stiftung überlassen. Damit sichert die Stadt diese zentral gelegene Fläche für die dauerhafte Nutzung und kann vergaberechtskonform mit der Stiftung privaten Rechts kooperieren.

Für die Immobilie wurde eine Einschätzung mittels der Ertragswertmethode unter Berücksichtigung der entsprechenden Investitionsbedarfe vorgenommen. Es wurde ein Wert in Höhe von 10,6 Mio. Euro ermittelt. Der Erwerb soll durch die Stadt Braunschweig erfolgen, hierfür sind Nebenkosten des Grunderwerbs in Höhe von 7 %, mithin 742 TEUR, anzusetzen.

Es wird weiterhin mit Verkaufserlösen im siebenstelligen Bereich für die bestehenden Gebäude der Städtischen Musikschule Magnitorwall 16 und Augusttorwall 5 geplant.

Weiteres Vorgehen

Durch den Tod von Friedrich Knapp kam es zu Änderungen des ursprünglichen Zeitplans und insbesondere die Abstimmungen mit den unten genannten Behörden konnten noch nicht begonnen werden. Die New Yorker SE begleitet das Vorhaben weiter und hat erklärt, den beschrittenen Weg fortsetzen zu wollen, wenn die nachfolgend genannten steuerlichen Aspekte erfüllt sind.

Daher stehen die oben genannten Beschlusspunkte und die weitere Umsetzung bei der Realisierung unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Punkte mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden können und von diesen als umsetzbar eingeschätzt werden:

Die Stadt Braunschweig und die New Yorker SE sind sich einig, dass bei Bedarf im weiteren Verfahren durch entsprechende Gutachten und Abstimmungen mit Behörden sichergestellt wird, die vergaberechtliche Einordnung der Stiftung und der Betreibergesellschaft im Hinblick auf die geplanten Direktvergaben möglichst verbindlich zu klären und zu dokumentieren, um eine rechtssichere Umsetzung der privat durch die Stiftung getragenen Bau- und Vergabeprozesse zu gewährleisten.

Zusätzlich wird sichergestellt, dass die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der geplante Vorsteuerabzug im Rahmen der Organschaft mit der Betreibergesellschaft mit den Finanzbehörden verbindlich abgestimmt und dokumentiert werden. Dies umfasst auch die steuerrechtliche Bewertung etwaiger Zuwendungen durch die New Yorker SE im Hinblick auf die Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung. Schließlich ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass gegenüber der New Yorker SE eine verbindliche Begrenzung ihres finanziellen Engagements auf die zugesagten Anteile am Stiftungskapital erfolgt und darüber hinaus keine weitergehende Nachschusspflicht entsteht.

Darüber hinaus ist vorzusehen, dass für den Fall struktureller Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadt, Stiftung oder gGmbH ein Mediationsverfahren zur Anwendung kommt, zum Beispiel in einer separaten Vereinbarung zwischen der New Yorker SE und der Stadt.

Zusammengefasst ist das Finanzierungsmodell für die Stiftung also mit der staatlichen Finanzverwaltung, die Satzung der Stiftung und damit ihre Gründung vor dem Gründungsakt auch mit der Stiftungsaufsicht abzustimmen, auf Seiten der Stadt wird daneben die Kommunalaufsicht u.a. für die finanziellen Belange einzubinden sein.

Maßgeblich für die Kosten ist die Reduzierung des Siegerentwurfs auf die Vorgaben, u.a. eine Reduzierung der Bruttogeschossfläche. Zudem soll eine detaillierte Ausarbeitung der Konstruktion erfolgen, um eine valide Kostenschätzung vornehmen zu können.

Die Stadt wird sich bemühen, Ihre Beteiligung aus weiteren öffentlichen Mitteln von Bund und Land zu speisen.

Die Verwaltung wird diesen Beschluss des Rates wegen der besonderen öffentlichen Bedeutung des Projekts gem. § 13 der Hauptsatzung öffentlich bekannt machen sowie die politischen Gremien weiterhin über wesentliche Ergebnisse der weiteren Gespräche und Abstimmungen informieren.

Leppa

Anlage/n: